

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen im Bereich
Veranstaltungstechnik (B2B)
DOT EVENTSERVICE – Stand September 2026**

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über Dienst- und Werkleistungen von DOT EVENTSERVICE gegenüber Unternehmern, insbesondere für Leistungen in den Bereichen Veranstaltungstechnik, technische Veranstaltungsbetreuung, Ton-, Licht-, Video- und Medientechnik, LED-Technik, Auf- und Abbau, technische Umsetzung, Operator-Leistungen sowie damit verbundene Leistungen.

Soweit im Rahmen eines Auftrags zusätzlich Veranstaltungstechnik vermietet wird, gelten ergänzend die AGB Vermietung B2B von DOT EVENTSERVICE.

Individuelle Vereinbarungen in Angebot oder Auftragsbestätigung haben Vorrang.

§ 2 Angebot und Leistungsumfang

Grundlage des Vertrags ist das jeweilige Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von DOT EVENTSERVICE.

Der geschuldete Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach den darin beschriebenen Leistungen.

Kalkulationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen und Rahmenbedingungen.

Ändern sich diese Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss oder stellt der Auftraggeber zusätzliche Anforderungen, können hierdurch entstehende zusätzliche Leistungen und Kosten gesondert berechnet werden.

§ 3 Dienstleistung oder Werkleistung

Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart wurde, werden Leistungen von DOT EVENTSERVICE grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht.

Nur wenn ausdrücklich ein bestimmter werkvertraglicher Erfolg geschuldet wird, gelten für die betreffende Leistung ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

Eine Garantie für einen bestimmten wirtschaftlichen, künstlerischen oder veranstaltungsbezogenen Erfolg wird nicht übernommen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat DOT EVENTSERVICE rechtzeitig sämtliche zur Durchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungszeiten, Aufbau- und Abbauzeiten, Veranstaltungsort, Zufahrtsmöglichkeiten, Ansprechpartner, Stromversorgung, technische Anforderungen, Sicherheitsbestimmungen und besondere örtliche Gegebenheiten.

Der Auftraggeber gewährleistet einen rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zum Veranstaltungsort.

Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Informationen des Auftraggebers entstehen, können nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet werden.

§ 5 Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen

DOT EVENTSERVICE wird grundsätzlich als **Dienstleister für Veranstaltungstechnik** tätig.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt, übernimmt DOT EVENTSERVICE insbesondere **nicht automatisch die Funktion des Veranstalters, Betreibers der Veranstaltungsstätte oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.**

Die Einholung behördlicher Genehmigungen, veranstaltungsrechtlicher Erlaubnisse, GEMA-Anmeldungen, Sicherheitskonzepte sowie die Einhaltung Veranstalter- oder betreiberbezogener Pflichten obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, sofern DOT EVENTSERVICE nicht ausdrücklich mit einzelnen dieser Leistungen beauftragt wurde.

Bestehen sicherheitsrelevante Mängel oder fehlen erforderliche Genehmigungen, ist DOT EVENTSERVICE berechtigt, betroffene Arbeiten bis zur Herstellung eines sicheren und rechtmäßigen Zustands einzustellen.

§ 6 Änderungen und Zusatzleistungen

Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs durch den Auftraggeber bedürfen der Abstimmung mit DOT EVENTSERVICE.

Zusätzliche Leistungen werden nach Angebot oder, soweit kein Preis vereinbart wurde, nach dem tatsächlichen Zeit-, Personal- und Materialaufwand zu den jeweils vereinbarten bzw. üblichen Konditionen berechnet.

Dies gilt insbesondere für zusätzliche Technik, verlängerte Veranstaltungszeiten, zusätzliche Auf- oder Abbauzeiten, zusätzliche Techniker und kurzfristige Programmänderungen.

§ 7 Preise und Zahlung

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von **10 Kalendertagen ohne Abzug** fällig.

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 8 Arbeitszeiten und Mehrarbeit

Die im Angebot kalkulierten Personalzeiten gelten für den dort angegebenen Zeitraum.

Überschreitungen aufgrund von Verzögerungen, Programmänderungen, verlängerten Veranstaltungszeiten oder sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen werden zusätzlich berechnet.

Angefangene zusätzliche Arbeitsstunden können entsprechend den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet werden.

Gesetzliche Vorgaben insbesondere zu Arbeits-, Ruhe- und Pausenzeiten bleiben unberührt.

§ 9 Reise-, Transport- und Nebenkosten

Soweit nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, können erforderliche Fahrt-, Transport-, Park-, Maut-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten gesondert berechnet werden.

Erforderliche Übernachtungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen, sofern sie aufgrund Einsatzort und Einsatzzeiten erforderlich und nicht bereits im Angebot enthalten sind.

§ 10 Personal und Subunternehmer

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignetes eigenes Personal sowie qualifizierte freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen.

Die Auswahl und Koordination des eingesetzten technischen Personals obliegt DOT EVENTSERVICE, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 11 Abnahme bei Werkleistungen

Soweit eine Werkleistung vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die vertragsgemäß erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.

Wesentliche Mängel berechtigen zur Verweigerung der Abnahme.

Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

DOT EVENTSERVICE ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Stornierung durch den Auftraggeber

bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn: 25 %

6 bis 4 Wochen vorher: 50 %

4 bis 2 Wochen vorher: 75 %

weniger als 2 Wochen vorher: 90 %

Berechnungsgrundlage ist die vereinbarte Netto-Auftragssumme.

Bereits tatsächlich entstandene und nicht mehr stornierbare Fremdkosten – beispielsweise Hotel, Personal, Transport, speziell beschafftes Material oder Subunternehmer – können zusätzlich berechnet werden, soweit sie nicht bereits durch die Pauschale abgegolten sind.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 13 Veranstaltungsausfall und höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von keiner Vertragspartei zu vertretender Umstände nicht durchgeführt werden, richten sich die gegenseitigen Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich entstandene, nicht vermeidbare Kosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt.

Wetterbedingte Risiken bei Outdoor-Veranstaltungen sollten im jeweiligen Angebot zusätzlich konkret geregelt werden.

§ 14 Haftung

DOT EVENTSERVICE haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Für Störungen, Verzögerungen oder Schäden aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der Veranstaltungsstätte oder anderer vom Auftraggeber eingesetzter Dienstleister haftet DOT EVENTSERVICE nicht, soweit DOT EVENTSERVICE diese nicht zu vertreten hat.

§ 15 Eigentum und Mietmaterial

Von DOT EVENTSERVICE eingesetztes Material bleibt Eigentum von DOT EVENTSERVICE bzw. des jeweiligen Eigentümers.

Eine Nutzung über den vereinbarten Veranstaltungs- bzw. Produktionszeitraum hinaus ist ohne vorherige Zustimmung nicht gestattet.

§ 16 Konzepte, Pläne und Unterlagen

Von DOT EVENTSERVICE erstellte technische Konzepte, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, Visualisierungen, Ablaufkonzepte und sonstige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von DOT EVENTSERVICE nicht über den vereinbarten Vertragszweck hinaus genutzt oder an Dritte zur eigenständigen Umsetzung weitergegeben werden, soweit daran entsprechende Schutz- oder Nutzungsrechte bestehen.

§ 17 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 18 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Geschäftssitz von DOT EVENTSERVICE.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der für den Geschäftssitz von DOT EVENTSERVICE zuständige Gerichtsstand vereinbart. DOT EVENTSERVICE bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.